

Entlassung) eines widerruflichen Vikars. Der Papst kann endlich das ganze Pfarrvolk aus dem Diözesanverband lösen, der Klostervorsteher hat dann die volle Jurisdiktion über die einverleibte Kirche, ihre Geistlichen und ihr Kirchenvolk. Das Tridentinum schränkt das Inkorporationsrecht der Bischöfe ein; die Theorie wird vom Konzil nicht berührt. In der nachtridentinischen Zeit bildet sich ein dreifacher Inkorporationsbegriff heraus: 1. Die incorporatio (non pleno iure) quoad temporalia tantum (gibt das Nutzungsrecht). 2. Die incorporatio (pleno iure) quoad temporalia et spiritualia (gibt das Nutzungsrecht und die Pflicht zur Ausübung der Seelsorge). Der Begriff „quoad spiritualia“ hat sich gewandelt. Das Mittelalter versteht darunter die jurisdiktionellen Befugnisse eines Bischofs über eine Kirche und ihre Geistlichen, vor allem das Anstellungs- und Entlassungsrecht, die nachtridentinische Kanonistik sieht in den Spiritualien mehr und mehr das Seelsorgeamt. 3. Die incorporatio plenissimo iure (nicht nur Kirche und Geistliche, sondern auch das Pfarrvolk sind der bischöflichen Jurisdiktion entzogen). Die Darstellung zeichnet sich durch große Genauigkeit aus, das herangezogene Material ist reich, viele Autoren kommen im Text und in den Zitaten zu Wort.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz). Von Dr. iur. Walter Koch. (274.) Freiburg (Schweiz) 1949, Kanisiuswerk. Brosch. Fr. 15.—

Die übersichtliche und genaue Arbeit zeigt, wie die geistlichen Privilegien im menschlichen Denken und Fühlen überhaupt und in den Gepflogenheiten des vorchristlichen Altertums wurzeln. Der Hauptteil des Buches ist dem organischen Wachsen der Standesvorrechte, ihrer Anpassung an die geschichtlichen Notwendigkeiten und ihrer jeweiligen staats- und kirchenrechtlichen Fassung gewidmet. Ohne bewußte Apologetik werden dabei die (mehr oder minder) populären Angriffe gegen die Klerikalprivilegien positiv abgewiesen, der Leser ist, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird, von ihrer Berechtigung überzeugt. Die offene, nicht immer kritiklose Form, mit der ein Schweizer zu Rechtsproblemen seiner Heimat Stellung nimmt, ist für den Nichtschweizer keineswegs uninteressant, sondern eine willkommene praktische Illustration zum ganzen Thema. Der Verfasser beschränkt sich im letzten Teil der Arbeit (Die Standesprivilegien im geltenden Recht) nicht nur auf die einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches, sondern weist mit bewundernswertem Fleiß im ganzen Kirchenrecht jene Geisteshaltung nach, der die konkrete Formulierung der Standesrechte entsprungen ist. Die geschichtlichen Charakteristiken (z. B. die über das Mittelalter) sind packend geschrieben. Aus einer bunten Fülle kleiner Beispiele sieht man, daß die Kirche die Vorrechte der Kleriker, obwohl sie oft nachgeben mußte, niemals außer Kraft gesetzt hat, sondern auch heute grundsätzlich auf ihnen besteht.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

Die Messe in den deutschen Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern von der Aufklärungszeit bis zur Gegenwart. Mit einem Überblick über diese Bücher. Von Dr. Josef Hacker. (Münchener Theologische Studien. II. Systematische Abteilung, 1. Band.) (XVI und 148.) München 1950, Karl-Zink-Verlag. Brosch. DM 12.—

Die Geschichte ist eine vortreffliche Lehrmeisterin, auch die Geschichte der religiösen Haltung des Volkes und der Art und Weise, wie es den Gottesdienst im Lauf der Jahrhunderte mitgefeiert hat. Wie verschieden in Form und Inhalt ist doch das, was man sich in den einzelnen Jahrhunderten als richtiges Gebetbuch und als richtige Art, den Gottesdienst mitzufeiern, vorstellte! Wenn man diese Wandlung überdenkt, fragt man sich unwillkürlich: Wo stehen wir heute mit unseren Diözesan-Gebet-